

In der
der außerordentlichen Hauptversammlung
der
Fonterelli SPAC 2 AG

mit dem Sitz in München, Amtsgericht München HRB 268510 („**Gesellschaft**“)

wurden am 6. Oktober 2022 folgende Beschlüsse gefasst.

TOP 1: Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Sacheinlagen sowie entsprechende Änderung der Satzung der Gesellschaft

Folgender Beschluss wurde gefasst:

- „1. *Das Grundkapital der Gesellschaft, auf das keine Einlagen ausstehen, wird um einen Betrag von EUR 20.000.000,00 gegen Sacheinlagen erhöht, und zwar durch Ausgabe von 20.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien, jeweils mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 („**Neue Aktien**“).*
2. *Die Neuen Aktien werden zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Neue Aktie und mit Gewinnberechtigung ab Beginn des bei Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft laufenden Geschäftsjahres ausgegeben. Der Gesamtausgabebetrag beträgt EUR 20.000.000,00.*
3. *Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zur Zeichnung der 20.000.000 Neuen Aktien wird Frau Heike Perbandt, geb. 27.11.1961, wohnhaft in Rellingen gegen Erbringung einer Sacheinlage in Form sämtlicher 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 und im Gesamtnennbetrag von insgesamt EUR 25.000,00 an der Viromed Medical GmbH mit Sitz in Pinneberg (AG Pinneberg HRB 15638 PI; „**Viromed Medical GmbH**“) zugelassen.*
4. *Soweit der Einbringungswert der vorgenannten einzubringenden Sacheinlagen den Ausgabebetrag der hierfür gewährten Aktien übersteigt, ist die Differenz in die Kapitalrücklage der Gesellschaft gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzustellen.*
5. *Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.*
6. *§ 7 Grundkapital wird wie folgt geändert:*
 - 7.1 *Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 20.250.000,00.*

- 7.2 *Das Grundkapital ist eingeteilt in 20.250.000 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.“*

TOP 2: Beschlussfassung über die Zustimmung zum Einbringungsvertrag

Folgender Beschluss wurde gefasst:

*„Dem als **Anlage 1** beigefügte Einbringungsvertrag (zugleich: Zeichnungs- und Nachgründungsvertrag), welcher die Einbringung von insgesamt 25.000 Geschäftsanteilen an der Viro-med Medical GmbH mit Sitz in Pinneberg (AG Pinneberg HRB 15638 PI) als Sacheinlagen gegen Ausgabe von insgesamt 20.000.000 neuen Aktien aus der gemäß vorstehend TOP 1 zu beschließenden Kapitalerhöhung zum Gegenstand hat, wird gemäß § 52 AktG zugestimmt.“*

TOP 3: Beschlussfassung über die Anpassung des Unternehmensgegenstands sowie entsprechende Satzungsänderung

Folgender Beschluss wurde gefasst:

„Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft wird geändert und § 3 der Satzung wird entsprechend wie folgt vollständig neu gefasst:

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- 3.1 *Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Produkten in den Bereichen Gesundheit und Körperpflege.*
- 3.2 *Die Gesellschaft ist – soweit gesetzlich zulässig – berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand der Gesellschaft zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in Absatz 1 genannten Gebiete beschränken.*
- 3.3 *Die Gesellschaft kann andere Unternehmen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, solche, deren Unternehmensgegenstand sich ganz oder teilweise auf die vorgenannten Gebiete erstreckt, im In- und Ausland errichten, erwerben, sich an solchen Unternehmen beteiligen und diese leiten. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten.“*

TOP 4: Beschlussfassung über die Umfirmierung sowie entsprechende Satzungsänderung

Folgender Beschluss wurde gefasst:

„Die Firma der Gesellschaft wird in „Viromed Medical AG“ geändert und § 1 der Satzung wird entsprechend wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Firma

Die Gesellschaft führt die Firma Viromed Medical AG.“

TOP 5: Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals sowie entsprechende Satzungsänderung

Folgender Beschluss wurde gefasst:

Der Versammlungsleiter stellte den folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

„Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 5. Oktober 2027 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 10.000.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem in § 186 Abs. 5 AktG genannten Institut oder Unternehmen, für das dies zulässig ist, mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;*
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, von Unternehmensteilen oder einer Beteiligung an einem Unternehmen, von sonstigen wesentlichen Betriebsmitteln oder sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft;*
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Auf die Höchstgrenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter*

Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden, sowie eigene Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert wurden;

- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 umlaufenden Wandel- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht aus von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften bereits begebenen oder künftig zu begebenden Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandel- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionäre zustehen würde;*
- um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer und Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sowie Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft auszugeben.*

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe sowie die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals und, falls das genehmigte Kapital bis zum 27. September 2027 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

§ 7 der Satzung der Gesellschaft wird entsprechend um folgenden Abs. 3 ergänzt:

- 7.3 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 5. Oktober 2027 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 10.000.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022).*

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem in § 186 Abs. 5 AktG genannten Institut oder Unternehmen, für das dies zulässig ist, mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;*

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, von Unternehmensteilen oder einer Beteiligung an einem Unternehmen, von sonstigen wesentlichen Betriebsmitteln oder sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Auf die Höchstgrenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden, sowie eigene Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert wurden;
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 umlaufenden Wandel- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht aus von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften bereits begebenen oder künftig zu begebenden Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandel- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionäre zustehen würde;
- um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer und Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sowie Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft auszugeben.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe sowie die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals und, falls das genehmigte Kapital bis zum 27. September 2027 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.“

TOP 6: Beschlussfassung über die Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft haben ihr Amt mit Wirkung zur Beendigung dieser Hauptversammlung niedergelegt.

Folgender Beschluss wurde gefasst:

Herr Dr. Markus Perbandt, wohnhaft in Rellingen, Dipl. Biochemiker, wird ab Beendigung der Hauptversammlung zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestellt. Die Bestellung von Herrn Markus Perbandt erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.

Frau Katrin Kunstmann, wohnhaft in Rellingen, Geschäftsführerin der Viromed Plasma GmbH, wird ab Beendigung dieser Hauptversammlung zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestellt. Die Bestellung von Frau Katrin Kunstmann erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.

Herr Prof. Gregor Morfill, wohnhaft in München, CSO der terraplasma GmbH, wird ab Beendigung dieser Hauptversammlung zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestellt. Die Bestellung von Herrn Prof. Gregor Morfill erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.

TOP 7: Beschlussfassung über die Festlegung der Vergütung für den Aufsichtsrat

Folgender Beschluss wurde gefasst:

- 1. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare, Vergütung von jährlich EUR 10.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine Vergütung von jährlich EUR 20.000,00. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende erhält jährlich EUR 15.000,00. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung für das Geschäftsjahr, in welchem die Aufsichtsratszugehörigkeit beginnt und/oder endet, zeitanteilig. Gleiches gilt, wenn ein Geschäftsfeld ein volles Kalenderjahr umfasst.*
- 2. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die ihm erwachsenden Auslagen sowie die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer, soweit sie berechtigt sind, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.*
- 3. Die Versicherungsprämie für eine von der Gesellschaft für die Mitglieder des Aufsichtsrats abzuschließende Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (sog. D&O-Versicherung) wird von der Gesellschaft getragen.*
- 4. Die mit Wirkung zur Beendigung dieser Hauptversammlung ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit jeweils eine einmalige Vergütung i.H.v. EUR 2.000,00.*